

Handreichung zu Fehlzeitenregelungen

Ziele und Hintergrund

Auf Anregung durch die Studierenden (Absolventenbefragung 2010, Vollversammlung 05/2011) hat sich die Studienkommission Pharmazie mit dem Thema "Akzeptanz von Fehlzeiten in Pflichtveranstaltungen" beschäftigt. Für Pflichtveranstaltungen gilt grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Entschuldigungen aus wichtigen Gründen sind aber möglich. Wichtige Gründe können neben einer Erkrankung z.B. auch familiäre Angelegenheiten (wie Engpass bei der Kinderbetreuung, Todesfall oder Hochzeit eines nahen Angehörigen) oder Bewerbungsgespräche sein.

In verschiedenen Lehrveranstaltungen wird unterschiedlich mit der Frage umgegangen, ob und wie Studierende die Lehrveranstaltungsstunden nachholen müssen, die sie aus wichtigen Gründen versäumt haben. Dies erzeugt unter den Studierenden eine große Unsicherheit darüber, welche Auswirkungen z.B. einzelne durch eine akute Erkrankung bedingte Fehltage auf den weiteren Verlauf ihres Studiums haben. Viele Studierende fühlen sich z.B. gezwungen, trotz einer akuten Erkrankung an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, da sie befürchten, dass das Nachholen der Lehrveranstaltung nicht oder nur in einer Form möglich ist, die letztlich zu einer unangemessen hohen Belastung führt.

Die vorliegende Handreichung soll dem Lehrpersonal Spielräume aufzeigen, in deren Rahmen Einzelfallentscheidungen in Bezug auf Fehlzeiten in Pflichtveranstaltungen getroffen werden können. Die Regelungen zu Fehlzeiten sollen dadurch für die Studierenden besser nachvollziehbar werden. Ein offener und vertrauensvoller Umgang von Studierenden und Lehrenden in Bezug auf Fehlzeiten ist im Sinne des Betrieblichen Gesundheitsmanagments und der Leitlinien der Familienfreundlichen Hochschule zu begrüßen und kann bewirken,

- dass die Teilnahme akut erkrankter Studierender an Lehrveranstaltungen verhindert wird, so dass Unfälle und Ansteckung vermieden werden können,
- dass es Studierenden erleichert wird, ihr Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren,
- dass Studierende ihre Verantwortung für eigene Kinder oder pflegebedürftige Angehörige besser mit dem Pharmaziestudium vereinbaren können,
- dass Studierende besondere Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung wahrnehmen können (Bewerbungsgespräche für Industriepraktika),
- dass Studierende verstärkt zu eigenverantwortlichem Handeln und selbstständigem Arbeiten motiviert werden.
- dass die TU Braunschweig in der Öffentlichkeit als moderne, gesundheitsorientierte und familienfreundliche Einrichtung wahrgenommen wird, die auf Probleme ihrer Mitglieder angemessen und flexibel reagiert.

Spielräume für Einzelfallentscheidungen

Für Pflichtveranstaltungen gilt grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Entschuldigungen aus wichtigen Gründen sind möglich. Die wichtigen Gründe müssen auf angemessene Weise nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber, ob das Fehlen bei einer Pflichtveranstaltung als entschuldigt angesehen werden kann und wie Fehlzeiten auszugleichen sind, ist eine

Einzelfallentscheidung, die der/die Praktikumsleiter/in trifft. Trotzdem kann es für die Studierenden hilfreich sein, wenn sie zu Beginn einer Veranstaltung über den Umgang mit Fehlzeiten informiert werden und Flexibilität und Entgegenkommen im Rahmen der Möglichkeiten signalisiert wird.

Versäumen Studierende aus wichtigen Gründen einen geringen Teil (z.B. weniger als ca. 10 %) einer Pflichtveranstaltung, können die Fehlstunden auf verschiedene Art und Weise ausgeglichen werden. Z.B. kann der/die Veranstaltungsleiter/in, auch wenn es sich um eine praktische Lehrveranstaltung handelt, den/die Studierende/n auffordern, sich die versäumten Inhalte selbständig mit geeigneten Mitteln (z.B. Skript, Lehrbücher), ergänzt durch Rücksprache mit Kommilitonen/innen, zu erarbeiten. Dies kann ggf. auch durch ein kurzes Gespräch mit dem/der Praktikumsleiter/in oder anderen Betreuern ergänzt werden.

Handelt es sich um einen etwas größeren Zeitumfang, kann der/die Veranstaltungsleiter/in das Nacharbeiten der versäumten Inhalte in geeigneter Form und in geeignetem Umfang mit der/dem Studierenden zusammen festlegen oder auch der/dem Studierenden vorgeben. Das Nacharbeiten kann z.B. das Nachholen von Versuchen oder Teilen der Versuche an einem dafür vorgesehenen Nachholtag und/oder das Nacharbeiten von versäumten Inhalten (z.B. Ausarbeitung, Vortrag) umfassen. Der von der/dem Studierenden aufzuwendene Zeitumfang sollte dabei in etwa dem Zeitumfang der versäumten Lehrveranstaltungsstunden entsprechen.

Versäumen Studierende aus wichtigen Gründen einen großen Teil (z.B. mehr als ca. 25 %) einer Pflichtveranstaltung, kann die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung in der Regel nicht bescheinigt werden, da ein Nacharbeiten in geeigneter Form und in geeignetem Umfang im normalen Semesterbetrieb meist nicht möglich ist. In einigen Fällen wird es gelingen, eine Ausgleichsregelung zu finden, die es den Studierenden erlaubt, ihr Studium ohne größere Verzögerung fortzusetzen.

Die Studienkommission empfiehlt, das Pensum von Praktika von vorneherein so einzurichten, dass das Nachholen versäumter Praktikumstage im Umfang von bis zu ca. 10 % der Praktikumszeit im gleichen Semester möglich ist.

Krankmeldung: Hinweis für Studierende

Kann ein/e Studierende/r aus Krankheitsgründen nicht an einer Pflichtveranstaltung (Praktikum/ Übung, Seminar zum Praktikum, Seminar) teilnehmen, ist er/sie verpflichtet, dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das ärztliche Attest muss unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb von fünf Werktagen beim Praktikumsleiter /bei der Praktikumsleiterin oder im Sekretariat des entsprechenden Instituts eingehen (siehe auch die jeweilige Praktikumsordnung). Das Attest kann persönlich übergeben oder per Post geschickt werden. Sind mehrere Pflichtveranstaltungen betroffen, sollten die jeweils verantwortlichen Veranstaltungsleiter/innen darüber informiert werden, wem das ärztliche Attest übergeben wurde.

Studienkommission Pharmazie Braunschweig, d. 14. Juli 2011